

L 5 KR 3444/24 ER-B  
S 6 KR 2832/24 ER  
SG Freiburg



EINGANG  
18. Dez. 2024  
RA KOCH

## LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

### Beschluss

in dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Peter Koch  
Siegessäße 2, 30175 Hannover

gegen

Krankenkasse  
vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Der 5. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart  
hat ohne mündliche Verhandlung am 18.12.2024 durch

die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht  
die Richterin am Landessozialgericht  
die Richterin am Landessozialgericht

beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 11.11.2024 abgeändert und die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab 22.10.2024 bis zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.09.2024 Krankengeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren.**

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

### Gründe

I.

Im Streit steht die vorläufige Weitergewährung von Krankengeld.

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin als sozialversicherungspflichtig beschäftigter Verkäufer einer Möbelfirma in [ ] krankenversichert. Seit 30.10.2023 ist er arbeitsunfähig krankgeschrieben, zunächst wegen einer Schlafstörung (G 47.9), ab 07.11.2023 wegen einer depressiven Episode (F32.9), ausgestellt von Dr. [ ], dem Hausarzt des Antragstellers. Seit dem 11.12.2023 zahlte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Krankengeld, zuletzt in Höhe von kalendertäglich 54,50 €.

In der Arztanfrage vom 15.02.2024 gab Dr. F [ ] an, der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit sei nicht absehbar. Der Antragsteller befinde sich in nervenfachärztlicher Behandlung bei Dr. [ ]. Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) am 08.04.2024 durch Dr. C [ ] zeigte sich eine „schwere depressive Dekompensation bei bekannter rezidivierender depressiver Störung aufgrund schwerer familiärer und beruflicher Belastungsfaktoren“. Aus medizinischer Sicht bestehe auf Zeit weiter Arbeitsunfähigkeit. Die weitere Prognose sei im vorliegenden Fall noch nicht beurteilbar, daher könne zur Erwerbsfähigkeit keine Aussage getroffen werden. Die Antragsgegnerin leistete in der Folgezeit weiter Krankengeld auf Grundlage der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (zuletzt vom 09.09.2024 bis voraussichtlich 08.10.2024 wegen F32.9).

Auf Grundlage einer telefonischen Erörterung mit der Antragsgegnerin gelangte der MD in der „Sozialmedizinischen Gutachtlichen Stellungnahme“ vom 23.09.2024 zu dem Ergebnis, dass medizinisch nicht weiter von Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei. Zur Begründung wurde angegeben, es seien keine relevanten Funktions- und Leistungsminderungen, sowie keine wesentlichen Gründe für Arbeitsunfähigkeit mehr dokumentiert. Die evtl. weiter notwendige Therapie könne nach jetziger Informationslage tätigkeitsbegleitend erfolgen.

Mit Bescheid vom 24.09.2024 beendete die Antragsgegnerin daraufhin die Krankengeldgewährung mit Ablauf des 01.10.2024.

Mit Schreiben vom 29.09.2024 legte der Antragsteller hiergegen Widerspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden ist. Zur Begründung trug er vor, er sei keineswegs arbeitsfähig, sondern nur noch ein „rauchendes Nervenbündel“, welches „keinen klaren Gedanken fassen könne“. Er sei an einem Punkt angekommen, einen Suizid als Ausweg seiner Situation in Betracht zu ziehen, um sich diversen täglichen Härtefällen endgültig zu entziehen. Er leide unter einer Depression mit sämtlichen Symptomen einer solchen (Erschöpfung, Kopfschmerzen, langsame Motorik, Schlafprobleme, sinkender bis nicht existenter Libido, Appetitschwankungen...). Zusätzlich legte er weitere Folgearbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Dr. F für die Dauer bis voraussichtlich 04.11.2024 sowie ein in Sprache verfasstes Attest des Arztes Dr. P vom 02.10.2024 vor, worin – nach dem Vortrag des Antragstellers – ein schweres „anxiodepressives“ Syndrom mit unklaren suizidalen Gedanken bescheinigt werde und ausgeführt werde, dass der gegenwärtige Zustand des Antragstellers keine berufliche Tätigkeit zulasse.

Am 22.10.2024 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Freiburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz beantragt und vorgetragen, er sei weiterhin arbeitsunfähig und verfüge über keine laufenden Einnahmen. Auf die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen wie Bürgergeld oder Sozialhilfe könne er nicht verwiesen werden. Die Vorgehensweise der Antragsgegnerin sei nicht rechters.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und hat ausgeführt, dem MD hätten die in der Verwaltungsakte befindlichen Befunde einschließlich der von den Behandlern direkt an den MD übermittelten Befunde vorgelegen. Der Behandler habe im Rahmen der Folgebegutachtung vom 23.09.2024 mutmaßlich in Ermangelung von Untersuchungsergebnissen keinen aktuellen Befundbericht dem MD vorgelegt. Der MD sei daher in seiner gutachtlichen Beurteilung zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund des Fehlens von Funktionseinschränkungen oder Leistungsminderungen eine weitere Arbeitsunfähigkeit medizinisch nicht mehr begründet sei und die noch notwendige Behandlung tätigkeitsbegleitend erfolgen könne. Die berufliche Neuorientierung des Antragstellers, nach eigenen Angaben werde ein -Handel aufgebaut, sowie die Verlegung des Wohnsitzes zu seinem Ehemann nach , bestätige diese Einschätzung, so dass durchaus eine Besserung des Gesundheitszustandes unterstellt werden könne. Im Rahmen des bisher nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens sei eine erneute Beurteilung durch den MD geplant. Hierfür würden jedoch aktuelle Befundberichte bzw. eine Begründung des die Arbeitsunfähigkeit attestierenden Arztes Dr. F benötigt. Diese fehle noch, so dass eine erneute medizinische Begutachtung durch den MD bisher nicht habe erfolgen konnte. Ein Anordnungsanspruch lasse sich vor diesem Hintergrund nicht begründen. Auch ein Anordnungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht. Nachweise über Einkünfte zum Lebensunterhalt seien nicht vorgelegt

worden. Der Antragsteller lebe derzeit in . bei seinem Ehemann und nehme dort privat-ärztliche Behandlungen in Anspruch, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die bestehende Vermögenssituation eine besondere Eilbedürftigkeit nicht begründe.

Mit Beschluss vom 11.11.2024 hat das SG den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, ein Anordnungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht. Weder aus dem Vorbringen des Antragstellers noch aus den sonstigen erkennbaren Umständen ergäben sich Tatsachen, die eine Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung begründen könnten. Der Antragsteller lebe bei seinem Ehemann in . Es sei nichts dafür ersichtlich und vom Antragsteller auch nichts vorgetragen, dass sein Lebensunterhalt dort nicht gesichert sei. Weder sei glaubhaft gemacht, dass die Unterhaltsansprüche gegen den Ehepartner nicht ausreichen, noch sei überhaupt eine Glaubhaftmachung hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers erfolgt.

Gegen den seinem Prozessbevollmächtigten am 11.11.2024 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 27.11.2024 Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Er wiederholt und vertieft seine bisherige Begründung und hat ergänzend eine eidesstattliche Versicherung über seine finanziellen Verhältnisse vorgelegt. Außerdem hat er eine (privat-ärztliche) Bescheinigung des Dr. F über Arbeitsunfähigkeit vom 18.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024 vorgelegt. Hierzu führt er ergänzend aus, sein Arzt habe die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ausgestellt, weil die Antragsgegnerin das Versicherungsverhältnis beendet habe und deshalb eine elektronische Übermittlung nicht mehr möglich sei. Außerdem hat er den Bescheid über die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 40 vom 11.11.2024 zur Akte gereicht.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 11.11.2024 aufzuheben und die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Krankengeld in gesetzlicher Höhe ab dem 22.10.2024 zu zahlen, solange der Antragsteller der Antragsgegnerin die Arbeitsunfähigkeit weiterhin lückenlos nachweist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend. Gegen einen Anordnungsanspruch spreche bereits, dass der Antragsteller das laufende Widerspruchsverfahren nicht weiterbetreibe. Er habe die Vorlage medizinischer Unterlagen angekündigt, die seinen Anspruch begründen würde; diese lägen bis zum heutigen Tag nicht vor. Das vorgelegte Privatattest habe keine Aussagekraft, weil es keine Diagnose enthalte. Es könne das Gutachten des MD nicht entkräften. Der festgestellte GdB lasse keine Rückschlüsse auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu. Außerdem sei ein Anordnungsgrund nach wie vor nicht glaubhaft gemacht. Die von dem Antragsteller abgegebene Auflistung der monatlichen Einnahmen/Ausgaben beweise, dass der Ehemann über ein Einkommen in Höhe von 3.100 € verfüge; der Lebensunterhalt sei damit gesichert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

## II.

Die form- und fristgerecht (vgl. § 173 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg (SG) vom 11.11.2024 ist zulässig (vgl. § 172 Abs. 1 SGG) und begründet.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist hier gemäß § 86b Abs. 2 SGG statthaft. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Als Sicherungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG ist der Antrag darauf gerichtet, einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, wohingegen § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG die Möglichkeit eröffnet, einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zu erlassen (Regelungsanordnung), wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung als Regelungs- bzw. Sicherungsanordnung setzt einen jeweils glaubhaft zu machenden (vgl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO]) Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch voraus. Die Dringlichkeit einer

die Hauptsache vorwegnehmenden Eilentscheidung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist dann gegeben, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, weil ansonsten schwere, unzumutbare Nachteile entstehen. Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung in dem grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschlüsse vom 22.11.2002 - 1 BvR 1586/02 - und vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 - , jew. in Juris). Durch das Erfordernis des Vorliegens eines Anordnungsgrundes wird hiernach gewährleistet, dass einstweilige Anordnungen nur in den Fällen erlassen werden, in denen es zu vermeiden gilt, dass der jeweilige Antragsteller vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor er wirksamen Rechtsschutz erlangen kann (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b, Rn. 27 a.E.). In Konstellationen, in denen keine schweren Nachteile zu befürchten stehen, in denen es vielmehr einzig bzw. zuvorderst darum geht, einen (vermeintlichen) Anspruch, dessen sich der jeweilige Antragsteller berührt, möglichst schnell zur Durchsetzung zu verhelfen, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Maßgeblich für das Vorliegen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag bzw. die Beschwerde.

Sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund sind gegeben.

Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs als Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft gemacht. Nach derzeitiger Aktenlage hat der Antragsteller einen Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Fortzahlung von Krankengeld.

Gemäß § 44 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41 SGB V) behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 SGB V (1.) bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41 SGB V) von ihrem Beginn an, (2.) im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an. Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere

Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage (§ 46 Satz 2 SGB V). Für Versicherte, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nr. 2 SGB V vom Bestand des Anspruchs auf Krankengeld abhängig ist, bleibt der Anspruch auf Krankengeld auch dann bestehen, wenn die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nicht am nächsten Werktag im Sinne von Satz 2, aber spätestens innerhalb eines Monats nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird (§ 46 Satz 3 SGB V). Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens achtundsiebzig Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an.

Unter Anwendung dieser Rechtsgrundlagen und Zugrundelegung der derzeitigen Aktenlage hat der Antragsteller nach summarischer Prüfung über den 01.10.2024 hinaus Anspruch auf Krankengeld. Nach den Feststellungen des MD im Gutachten vom 08.04.2024 leidet der Antragsteller an einer schweren depressiven Dekompensation bei bekannter rezidivierender depressiver Störung aufgrund schwerer familiärer und beruflicher Belastungsfaktoren. Bezogen auf seine, dem Versicherungsverhältnis zugrundeliegende Beschäftigung als Verkäufer in einem Möbelhaus ist er damit arbeitsunfähig erkrankt. Die Arbeitsunfähigkeit ist auch weiterhin durch einen Arzt festgestellt. Sie muss keiner besonderen Form genügen. Sie muss insbesondere nicht auf einem besonderen amtlichen Vordruck bzw. einem Formular der Krankenkassen bescheinigt werden und auch nicht zwingend durch einen am Vertragsarztsystem teilnehmenden Arzt festgestellt werden (Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 10.05.2012 - B 1 KR 20/11 R -, und Urteil vom 16.12.2014 - B 1 KR 35/14 R -, beide in juris). Es genügt, wenn – wie hier mit der Bescheinigung vom 18.11.2024 – die Feststellung in einem Akt mit Außenwirkung dokumentiert wird. Ob auch für die Zeit vom 05.11. bis 17.11.2024 eine solche Feststellung vorliegt, bleibt der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass der Antragsteller womöglich aufgrund der „Gesundschreibung“ durch den MD und der Mitteilung der Antragsgegnerin vom Wegfall des Versicherungsschutzes von der Einholung einer Feststellung abgehalten worden sein könnte. Dem Versicherungsschutz stünde eine etwaige Lücke von 13 Tagen jedenfalls nicht entgegen (s. § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Dass sich diese im MD-Gutachten vom 08.04.2024 festgestellte medizinische Befundsituation seither wesentlich geändert hat, ergibt sich nicht aus den Akten. Die Antragsgegnerin wäre aber verpflichtet gewesen, vor Erlass des ablehnenden Bescheids vom 24.09.2024 den Sachverhalt,

den sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, zu ermitteln. Die Annahme, der Antragsteller sei seit dem 02.10.2024 wieder arbeitsfähig, ist durch nichts begründet. Die „Sozialmedizinische Gutachtliche Stellungnahme“ des MD vom 23.09.2024 aufgrund einer telefonischen Erörterung mit der Antragsgegnerin basiert nicht auf einer neuen medizinischen Tatsachengrundlage und auch nicht auf einer neuen gutachterlichen Bewertung der am 08.04.2024 erhobenen Befunde. Als Grundlage für eine Entscheidung über die Frage, ob über den 01.10.2024 hinaus Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, ist diese „gutachtliche“ Stellungnahme vollkommen unbrauchbar. Allein der Zeitablauf seit der Begutachtung am 08.04.2024 rechtfertigt nicht die Annahme einer wesentlichen Besserung. Denn im Zeitpunkt der Begutachtung war der weitere Verlauf gerade noch nicht absehbar. Dr. C gelangte damals zu dem Ergebnis, dass aus medizinischer Sicht auf Zeit weiter Arbeitsunfähigkeit bestehe und die weitere Prognose noch nicht beurteilbar sei. Auch der Umstand, dass der Antragsteller angegeben hatte sich beruflich umorientieren zu wollen und zu seinem Ehemann nach Spanien gezogen ist, ersetzt keine medizinischen Befunde, die belegen, dass er (wieder) arbeitsfähig ist. Zwar trägt grundsätzlich der Versicherte die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des (nur) abschnittsweise bewilligten Krankengeldes. Auch hat er an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (s. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB I>). Dies entbindet aber nicht die Krankenkasse von ihrer Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (s. § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkungspflicht Grenzen hat, insbesondere wenn eine Erkrankung wie eine schwere Depression im Raum steht (s. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Vorrangig sind die behandelnden Ärzte zur Übermittlung der Befundunterlagen und Ausführungen zum Krankheitszustand aufzufordern. Kommen diese ihrer Verpflichtung zur Übersendung einer Arztanfrage und Arztbriefen nicht nach, kann nicht (nach Beweislast) zu Lasten des Versicherten entschieden werden. Der Sachverhalt ist in einem solchen Fall durch Einholung eines Gutachtens aufgrund einer Untersuchung des Versicherten weiter aufzuklären.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Nach der vom Antragsteller am 20.11.2024 unterzeichneten eidesstattlichen Versicherung verfügt er derzeit über keinerlei Einkünfte. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob hinsichtlich des Ausfalls von Krankengeldzahlungen als Lohnersatzleistungen ein Versicherter einstweilen auf Unterhaltsansprüche gegen den Ehepartner verwiesen werden kann. Jedenfalls ergibt sich aus der vorgelegten Aufstellung der gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben der Eheleute, dass die Ausgaben höher sind als die verfügbaren laufenden Einkünfte des Ehemannes des Antragstellers. Damit können die fehlenden Einnahmen des Antragstellers infolge des Wegfalls des Krankengeldes in Höhe von kalendertäglich 54,50 € nicht einstweilen durch Zuwendungen seines Ehemanns überbrückt werden.



Die einstweilige Anordnung war aufgrund des unklaren Ausgangs der weiteren medizinischen Ermittlungen der Antragsgegnerin zeitlich bis zur Beendigung des laufenden Widerspruchsverfahrens zu befristen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Eine Kostenquote war nicht zu bilden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).